

8. März 2021

Bundeszentralamt für Steuern  
Referat Q1 – Datenschutz und Informationsfreiheitsgesetz  
An der Kuppe 1  
53225 Bonn

**Mein Anfrage nach IFG - Q 1 - O 1004/21/00001 – mein Widerspruch vom 3. März 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte hiermit meinen per E-Mail eingerichteten Widerspruch vom 3. März 2021 in schriftlicher Form bekräftigen und die Begründung weiter ausführen und konkretisieren.

Zunächst möchte ich freiwillig meinen Antrag auf Informationszugang begründen, um dessen Bedeutung – etwa im Hinblick auf Abwägungen nach §7 (1) – klarzustellen.

Um Falscherfassungen von Steuer-Ids auszuschließen enthält die Steuer-Id an der 11. Stelle eine Prüfziffer, die aus den ersten zehn Stellen gebildet wird. Die in den ersten zehn Stellen zulässigen Ziffernkombinationen sind eingeschränkt. Zu vermuten ist, dass die Begrenzung der erlaubten Ziffernkombinationen ebenfalls mit dem Ziel höherer Fehlererkennungsquoten erfolgte. Denn eine möglichst hohe Fehlererkennungsquote beugt Falschzuordnungen von Daten und sonstigen Fehlern vor, die bei Steuerpflichtigen, den Steuerbehörden und Dritten (Arbeitgebern, Banken, Versicherungen) Mühen und Kosten verursachen können. Mit der Einführung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG, Drucksache [19/24226](#)) wird die Steuer-Id zu einer allgemeinen Personenkennziffer, deren Einsatz in mehr als 50 Registern bei zahlreichen Behörden konkret geplant ist; ihr Einsatz in weiteren Registern ist zumindest angedacht. Damit steigt das Risiko nachteiliger Folgen bei fehlerhaft erfassten Steuer-Ids erheblich.

Zugleich nimmt mit der Nutzung der Steuer-Id in zahlreichen weiteren Registern außerhalb der Steuerregister, für die sie eigentlich vorgesehen war, sehr wahrscheinlich die Zahl derjenigen, denen zeitgleich eine eindeutige Steuer-ID zugeordnet sein wird, deutlich zu. Denn erstens werden weitere Personen eine Steuer-ID erhalten müssen und zweitens werden wahrscheinlich in vielen Fällen aufgrund längerer Löschfristen Steuer-Ids später als bisher frei werden. Hier stellt sich die Frage, ob der Nummernkreis zulässiger Steuer-Ids auch dann noch reicht, wenn die Steuer-Id zu einer allgemeinen Personenkennziffer wird. Die Ausweitung der zulässigen Steuer-Ids im Jahr 2016 mit Einführung einer erlaubten dreifachen Ziffernwiederholung, die die Zahl zulässige Ids vergrößerte (nach meiner Rechnung von 140 Mio. auf 160 Mio.), deutet darauf hin, dass der Nummernkreis zulässiger Steuer-Ids schon bei der Nutzung allein im Bereich des Steuerwesens knapp war.

Zwischen Fehlererkennungsquote und elfstelligem Nummernkreis gibt es ein Spannungsverhältnis: Je mehr Ziffernkombinationen zulässig sind, um so geringer werden die Fehlererkennungsquoten. Werden weitere Ziffernkombinationen für zulässig erklärt, dann verursacht außerdem die Anpassung von Prüfprogrammen bei allen Anwendern der Steuer-ID Zusatzkosten. Andererseits führt auch eine größere Fehlerquote zu Zusatzkosten. Eine Ausweitung der Steuer-ID auf zwölf Ziffern könnte zwar die Fehlerquoten niedrig halten, dürfte aber mit ganz erheblichen Kosten

verbunden sein. Kosten für eine Ausweitung zulässiger Steuer-Ids sind in der Begründung zum RegMoG nicht aufgeführt.

Daher ist es für die interessierte Fachöffentlichkeit, Bürger und betroffene Unternehmen von Bedeutung zu erfahren, welches ursprünglich die ausschlaggebenden Gründe für die Wahl zulässiger Ziffernkombinationen und des Prüfalgorithmus der Steuer-ID waren, zum Beispiel, welche Überlegungen zu erforderlichen Fehlererkennungsquoten in welchen konkreten Anwendungsfällen angestellt wurden und welche Überlegungen und Schätzungen zur erforderlichen Zahl zulässiger Steuer-Ids in die Entscheidungen einfließen, einschließlich in die Erweiterung der Zahl zulässiger Steuer-Ids 2016. Die Kenntnis der Fehlererkennungsquoten erleichtert es zudem Unternehmen, Risiken und Aufwände für Korrekturen zu planen, und Bürgern, etwaige Fehler gegenüber Dritten plausibler zu erklären.

Zu Punkt 2.):

Zunächst möchte ich klarstellen, dass die dreistellige Ziffernwiederholung erst seit 2016 zulässig ist und zumindest dieser Vorgang nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.

Ferner möchte ich klarstellen, dass der Zugang zu Informationen unter Umständen auch verlangt werden kann, wenn die Informationen nicht in der angefragten federführenden Behörde selbst, sondern bei Dritten vorliegen. Insofern kann durchaus die Informationsbeschaffung oder wenigstens die Mitwirkung durch die federführende Behörde geboten oder angeraten sein. Bedient sich etwa die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben privater Dienstleister, ist die Anfrage dennoch an die Behörde zu adressieren. Die *Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16* – führen unter Punkt 5. aus: „Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 1; verfügungsberechtigt ist regelmäßig die federführende Behörde.“ Und ferner: „Wird die unzuständige Behörde angesprochen, soll der Antragsteller auf die zuständige Behörde hingewiesen werden. Eine unmittelbare Abgabe an diese ist möglich, aber nicht geboten. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 1; verfügungsberechtigt ist regelmäßig die federführende Behörde.“

Das ITZ-Bund handelte, nach eigener Auskunft vom 18. Januar 2021, lediglich als Auftragnehmer des BZSt und verwies mich für den Informationszugang an das zuständige BZSt. Auch Ihre Ausführungen vom 26. Februar 2021 zu Punkt 1 lassen den Schluss zu, dass das ITZ-Bund nur im Auftrag dem BZSt zuarbeitete. Ich muss also, nachdem mich das ITZ-Bund auf das BZSt verwiesen hatte, meine Anfrage – auch für Informationen, die beim ITZ-Bund vorliegen, über die aber das BZSt verfügungsberechtigt ist –, ähnlich wie im Fall privater Dienstleister an das in diesem Fall zuständige BZSt richten.

Ich möchte Sie daher bitten, mir zur Beantwortung meiner Anfrage auch Zugang zu Informationen zu verschaffen, die beim ITZ-Bund vorliegen. Ich wäre auch damit einverstanden, dass Sie mir den Zugang verschaffen, indem Sie das ITZ-Bund auffordern, mir die Informationen direkt zuzusenden. Insofern wäre es nicht notwendig, dass sich das BZSt die Informationen erst selbst vom ITZ-Bund verschafft.

Sollten die gewünschten Informationen auch beim ITZ-Bund nicht vorliegen, bitte ich um eine substantiierte Darlegung und plausible Begründung, warum dies nicht der Fall ist (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 37-42), denn im Fall einer derart bedeutsamen Kennziffer wie der Steuer-ID wäre es überraschend, wenn die zuständigen Behörden über keine näheren Informationen verfügen können, die den Entscheidungen über ihren Aufbau und den damit verbundenen maßgeblichen Eigenschaften (Fehlererkennung, erforderlicher Nummernkreis) zugrunde lagen.

Zu 1.):

Zur Frage der Urheberschaft zitiere ich Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 32-33: „Zunächst verlangt die Amtlichkeit der Information nicht, dass der Bund ihr Urheber ist; der Informationsanspruch besteht unabhängig vom Urheber der Information. Die Herkunft der Information ist – soweit diese amtlichen Zwecke i. S. d. § 2 Nr. 1 dient (→ § 2 Rn. 50 ff.) – für den Zugangsanspruch folglich ohne Bedeutung.“

Es ist auch nicht zutreffend, dass die angefragten Dokumentversionen frei verfügbar sind. Frei verfügbar ist lediglich Version 2.3, nicht aber die von mir angefragten Vorversionen. Jedenfalls ließen sich trotz intensiver Recherche im Internet bis zum Zeitpunkt meiner Anfrage die gewünschten Dokumentversionen nicht finden. Auch hierzu zitiere ich: „Zu den allgemein zugänglichen Quellen i. S. d. § 9 Abs. 3 rechnet die Gesetzesbegründung in erster Linie das Internet. [...] Es liegt allerdings kaum im Interesse der Informationszugangsfreiheit nach dem IFG, wenn ein Antragsteller von der informationspflichtigen Stelle pauschal auf „das Internet“ verwiesen wird; insoweit kann sich die Frage der Zumutbarkeit stellen (Rn. 53). Jedenfalls kann sich die Behörde auf diese für sie bequeme Position nicht zurückziehen, wenn das Auffinden der begehrten Information im world wide web Mühe macht oder gar Schwierigkeiten aufwirft. In derartigen Fällen ist die Behörde auf Grund ihrer Beratungspflicht gemäß § 25 VwVfG gehalten, dem Antragsteller die notwendige Unterstützung für eine zielgerichtete und zielgenaue Suche der betreffenden Information zu geben. [...]“ (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 9 Rn. 47-50)

Sollten die gewünschten Dokumentversionen also doch im Internet verfügbar sein, bitte ich um konkrete Hinweise, wo sie zu finden sind. Andernfalls bitte ich darum, mir Zugang zu den gewünschten Dokumentversionen zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen,